

Gesuch für den Einsatz von Laseranlagen bei Veranstaltungen

Art. 8 Abs. 2 Schall- und Laserverordnung SLV (SR 814.49)

1. Allgemeine Angaben

Veranstaltung

Name, Vorname _____

Ort _____

Datum _____ Dauer _____

Personalien

a) Veranstalter

b) verantwortliche Person, die befugt ist, die Laseranlage in Betrieb zu nehmen

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

Telefon _____

Art der Veranstaltung

permanente Veranstaltung (z.B. Disco, Dancing etc.)

Einzelveranstaltung (z.B. Konzert, Technoparty etc.)

Umfeld der Veranstaltung

im Freien

in Gebäuden

Besucherzahl

maximale Besucherkapazität _____

2. Eingesetzte Lasergeräte

Genauere Bezeichnung der eingesetzten Geräte

Laser (inkl. Klasse)	Wellenlänge	Strahlungsleistung (W)	Strahldurchmesser (mm)	Strahlbrechung	Divergenzwinkel (mrad)
zum Beispiel Argon Kl. 1	514,5 nm	1 W	0,6 mm	Prisma	0,7 mrad

Darstellungen

a) gescannte Figuren auf Leinwand

Ja

Nein

b) grossflächiges Lichtspiel

Ja

Nein

c) andere

Ja

Nein

wenn ja, genaue Beschreibung _____

Skizze (auf separatem Zusatzblatt)

Ort und Lage der Laser inkl. Strahlungsrichtung und ev. Spiegel, Publikumsraum, etc.

3. Schutzmassnahmen

- a) Ist beabsichtigt, ins Publikum zu strahlen [auch nach Reflexion(en)]? Ja Nein
- b) Verlaufen die Strahlen in Gebäuden mindestens 2.5m, im Freien mindestens 5m über dem Boden? Ja Nein
- c) Wird an spiegelnde Gegenstände, wie Spiegelkugeln und dergleichen, gestrahlt? Ja Nein
- d) Sind die Laseranlagen für das Publikum unzugänglich? Ja Nein
- e) Sind die Laseranlagen für das Publikum so fixiert, dass sie nicht durch unerwartete Ereignisse wie Publikumsbewegungen oder Windstösse verstellt werden können? Ja Nein
- f) Werden während der Veranstaltung Neueinstellungen oder Korrekturen am Strahlverlauf vorgenommen? Ja Nein

Wird Frage 3a oder 3c mit Ja beantwortet, ist mit einem Gutachten nachzuweisen, dass die maximal zulässigen Strahlungswerte (MZB) gemäss IEC 825 im Publikumsbereich eingehalten werden.

Der Veranstalter bestätigt, alle Angaben wahrheitsgemäss gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

Worum geht es?

SCHALL- UND LASERVERORDNUNG

- in Kraft seit 1. April 1996
- schützt vor schädlich lauter Musik und vor Laserstrahlen
- gilt nur für Laserstrahlen und elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall
- betrifft Veranstaltungen sowohl in Gebäuden als auch im Freien
- stellt klare Grenzwerte für Schalleinwirkungen auf
- kann Erleichterungen gewähren
- enthält eine Meldepflicht für Laseranlagen
- weist die Verantwortung dem Veranstalter zu (Einhalten der Grenzwerte, Abgabe von Gehörschutzpropfen) und weist auf die Eigenverantwortung des Publikums (Selbstschutz) hin

S C H A L L A S E R

GRENZWERT

- 93 Dezibel (dB(A)) im Stundenmittel, an der für das Publikum lautesten Stelle. Grundsätzlich darf kein Konzert im Stundendurchschnitt lauter als 93 dB(A) sein.

ERLEICHTERUNG

- Im AUSNAHMEFALL kann der Grenzwert heraufgesetzt werden, wenn die Begrenzung auf 93 dB(A) zu einer unverhältnismässigen Einschränkung der Veranstaltung führt.
- Zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung darf die Musik lauter als 125 dB(A) und während der gesamten Veranstaltungsdauer im Durchschnitt nicht lauter als 100 dB(A) sein.
- Veranstalter, die vom erhöhten Grenzwert von 100 dB(A) Gebrauch machen wollen, benötigen eine BEWILLIGUNG. Gesuche müssen MINDESTENS 10 TAGE vor der Veranstaltung bei der Vollzugsbehörde eingereicht werden.

AUFLAGEN

- Ausnahmebewilligungen werden nur unter folgenden Auflagen erteilt:
- INFOS an das Publikum über die mögliche Schädigung des Gehörs
- Abgabe von GEHÖRSCHUTZMITTELN maximal zum Selbstkostenpreis.

KONTROLLE

- Die Vollzugsbehörde kann LÄRMMESSUNGEN an Veranstaltungen durchführen oder durchführen lassen. Der Veranstalter trägt die Kosten.

GRUNDSATZ

- Wer an öffentlichen Veranstaltungen mit elektroakustisch erzeugtem oder verstärktem Schall auf das Publikum einwirkt oder Laserstrahlen erzeugt, muss mit entsprechenden Massnahmen sicherstellen, dass das PUBLIKUM NICHT GEFÄHRTET wird.

Was sollten sie wissen?

ABGABE VON GEHÖRSCHUTZMITTELN

- Propfen sind für Discos und Konzerte die am besten geeigneten Gehörschutzmittel. Bezugsadressen und Preise sind bei den Vollzugsbehörden erhältlich.

INFORMATION ÜBER GEFÄHRDUNG DES GEHÖRS

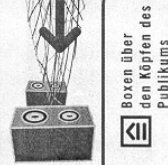
- Über eine mögliche Gefährdung des Gehörs durch laute Musik kann mittels Plakaten und/oder werbspolartigen Durchsagen informiert werden. Solange Vorrat können die Plakate des Bundesamtes für Gesundheit bei den Vollzugsbehörden kostenlos bezogen werden.

STANDORT DER BOXEN

- Gemäss Verordnung ist für die Lärmermittlung jener Ort massgebend, an dem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist. Es empfiehlt sich daher, darauf zu achten, dass das Publikum genügend Abstand zu den Boxen einhält. Denn mit einer geeigneten Anordnung der Beschallungsanlage (Lautsprecher) kann die Belastung des Gehörs meist auf ein vertretbares Mass reduziert werden. Vor allem ist zu empfehlen, die Lautsprecher erhöht (mindestens 5m über dem Boden) oder in einer gesperrten Zone zu installieren. Denn mit einem klug ausgewählten Boxenstandort wird für das gesamte Publikum gute Tonqualität und weitgehend gleiche Lautstärke erreicht. Die Lautsprecher sind etwa auf die Mitte des Publikumsraumes auszurichten.



- Mit diesen Massnahmen lassen sich für kleine und mittelgrosse Veranstaltungsräume (auch Open Air) gute Beschallungsverhältnisse erzielen, von denen das Publikum in zwei Belangen profitiert:
- die Musikkqualität ist über grosse Flächen gleich gut,
- die Belastung des Gehörs für die vordersten Besucher ist nicht übermässig gross.



Boxen über den Köpfen des Publikums



EINSATZ VON LIMITERN (ELEKTRONISCHE SCHALLÜBERWACHUNG UND -BEGRENZUNG)

- Es besteht die Möglichkeit, einen sogenannten Limiter in die Beschallungsanlage einzubauen. Dieser überwacht die Einhaltung des geforderten Grenzwertes und nimmt nötigenfalls Korrekturen vor. Bezugsadressen und Preise sind bei den Vollzugsbehörden erhältlich.

MIETE / KAUF VON SCHALLPEGELMESSERN

- Um die Lautstärke der Musik durch den Veranstalter selbst zu messen und zu überwachen, können Messgeräte gemietet oder gekauft werden. Information ist bei den Vollzugsbehörden oder bei der SUVA (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt) erhältlich.

ORIENTIERUNG DER NACHBARSCHAFT

- Um zum vorrheinen mögliche Streitereien mit der Nachbarschaft zu vermeiden, hat sich bewährt, diese bereits Tage vor dem Konzert auf die mögliche Lärmbelastung hinzuweisen.